

druck „Wählbarkeit“ bezeichnet, so ergibt sich, daß ein Unterschied zwischen beiden Ausdrücken nicht vorwaltet, der eine aber dasselbe wie der andere, das Recht gewählt zu werden andeuten soll.

Daß dem so ist, daß der Ausdruck „Wählbarkeit“ etwas Anderes nicht bezeichnen soll, als das Recht gewählt zu werden, giebt das Wahlgesetz selbst unbezweifelt an die Hand, wenn es §. 7 bei der Bestimmung, wen die Wahlmänner zu wählen haben, die zur Erwählenden in einer Einklammerung selbst mit dem Ausdrucke „Wählbare“ belegt.

Unbezweifelt ist es sonach, daß zwischen beiden Ausdrücken irgend ein Unterschied nicht vorwaltet, und wenn dies ist, so beantwortet sich die zuerst hervorgehobene Frage dahin:

daß für denjenigen Erwählten, welcher den an ihn ergangenen Einladungen nicht Folge leistet, bloß der Verlust des Rechtes, als Abgeordneter erwählt zu werden, eintritt,

dagegen das Recht zu wählen ungeschmälert verbleibt und ungehindert geübt werden kann.

Hierbei mag eine andere, nicht unmittelbar in dem Antrage enthaltene, wohl aber mit demselben in enger Verbindung stehende Frage, die Frage:

auf welchen Abgeordneten leidet dieser Verlust Anwendung, nur auf den, welcher eben erwählt in die Kammer eintreten soll, oder auch auf den, welcher einem oder mehreren Landtagen schon beigewohnt hat und sich weigert, den Pflichten als Abgeordneter nachzukommen?

nicht völlig unbeachtet gelassen werden.

Sie muß berührt werden diese Frage, weil hier und da die Ansicht aufgetaucht ist und sich Geltung zu verschaffen gesucht hat, daß die Bestimmung der §. 18 des Wahlgesetzes, namentlich der in derselben enthaltene Verlust, nur auf Diejenigen anwendbar sein solle, welche als Mitglieder einer Kammer gewählt, sofort nach ihrer Wahl sich weigern, in die Kammer einzutreten, keineswegs aber Anwendung finden könne auf solche Abgeordnete, welche bereits einer oder der andern Ständeversammlung beigewohnt haben, aber in der folgenden, an welcher sie in Folge der Wahl ebenfalls Theil zu nehmen verbunden sind, einzutreten sich weigern.

Man kann zu dieser Ansicht verleitet werden, weil die §. 18 einem Abschnitte des Gesetzes vom 24. September 1831 angehört, welcher die Ueberschrift führt: „allgemeine Vorschriften für die Wahlen,“ weil ferner die sämtlichen, der §. 18 vorgehenden Paragraphen die Stimmberechtigung, die Wahl der Wahlmänner behandeln, einige Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten festsetzen und sonach nur Handlungen in sich begreifen, welche der Ernennung des Abgeordneten und dem selbigem zu übertragenden Amte vorangehen sollen, ja man kann, einmal diese Richtung genommen, bestimmt werden, dieser Ansicht um so mehr beizupflichten, weil die §. 18 selbst mit den Worten anhebt: „die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden,“ auch Derjenige, welchen der Verlust treffen soll, nicht mit der Benennung „Abgeordneter“ bezeichnet, sondern der „Erwählte“ benannt wird.

Alein bei näherer Beleuchtung der Bestimmung der Paragrahe wird man sehr bald die Ueberzeugung gewinnen, daß dieser Ansicht der Beifall nicht zu ertheilen, vielmehr un-

bezweifelt anzunehmen sei, daß die Paragrahe beide oben angegebene Fälle in sich begreife und angenommen wissen wolle.

Der Inhalt der Paragrahe deutet dies an. Es ergibt sich dies daraus, daß die aufgeführten Ablehnungs- und Entschuldigungsursachen auch später Platz ergreifen und bei deren Eintritt den Abgeordneten zu jeder Zeit und selbst dann berechtigen, sein Amt niederzulegen und die Wahl abzulehnen, wenn er schon einem oder dem andern Landtag beigewohnt hat. Es kann daran nicht gezweifelt werden, weil es in der Natur der Sache liegt, daß, wenn auch Anfangs, zu der Zeit, zu welcher die Wahl stattfand, die Gründe nicht vorhanden waren, welche eine gesetzliche Entschuldigung herbeiführen, dieselben doch später, zu einer Zeit, zu welcher der Abgeordnete in Folge jener Wahl schon Ständeversammlungen beigewohnt hat, hervortreten können. Daß diese Gründe zu dieser Zeit mit eben demselben Erfolge müssen geltend gemacht werden können, wie zu jener, liegt auf der Hand und kann nicht bezweifelt werden, weil sie zum Theil Demjenigen, welchen dieselben betreffen, es durchaus unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das Gegentheil zu behaupten, die Ansicht zu verfolgen und geltend zu machen, daß die hervorgehobenen Gründe, wenn sie später eintraten, nicht das Recht enthielten, das Amt niederzulegen und die Wahl abzulehnen, würde das Zugeständniß der Möglichkeit enthalten, daß irgend einmal eine Kammer nicht vollzählig erscheinen könne, sie aber dessenungeachtet Beschlüsse zu fassen berechtigt sein müsse, — eine Behauptung, welche geradezu den Bestimmungen der Verfassung entgegenliefe und unvereinbar mit selbigen wäre. Im Uebrigen wird die voraufgestellte Behauptung, nach welcher die Ablehnungsgründe auch später Platz ergreifen und sich Geltung verschaffen müssen, auch noch durch mehrere sich bereits zugetragene Vorgänge bestätigt, indem Abgeordnete, welche schon mehreren Ständeversammlungen beigewohnt haben, auf Grund der einen oder der andern in der Paragrahe ausgedrückten Ablehnungsursache des Amtes völlig entlassen worden sind. Die Inhaltsanzeige der Paragrahe selbst, um dies gleichfalls noch zu erwähnen, deutet auch darauf hin und rechtfertigt die voraufgestellte Ansicht. Sie lautet: „Verfahren bei der Resignation eines Abgeordneten“ und bezeichnet durch diese Allgemeinheit beide Fälle. Es ist mithin schon hiernach irgend einem Zweifel nicht unterworfen, daß die Bestimmungen der §. 18. des Wahlgesetzes vom Jahre 1831 sowohl auf Diejenigen Anwendung leiden, welche erwählt, sofort sich weigern, in die Kammer einzutreten, als auch auf Die Beziehung nehmen müssen, welche von einem Ablehnungsgrunde Gebrauch machen, nachdem sie schon der einen oder der andern Ständeversammlung beigewohnt haben.

Es tritt hinzu, und hierdurch erlangt die eben aufgestellte Ansicht noch um so festere Begründung, daß im ferneren Verlaufe die mehrerwähnte §. 18 des Wahlgesetzes selbst, insbesondere an der Stelle, wo dieselbe davon handelt, wem nach der Verschiedenheit der Zeit die Entscheidung über die angebrachten Entschuldigungsursachen zu übertragen sei, des Falles gedenkt, daß während eines Landtages die Ablehnungs- und Entschuldigungsursachen vorgebracht werden können.

In Uebereinstimmung hiermit spricht sich auch das Decret, die höchsten Resolutionen auf die ständischen Schriften vom 19. Juli 1831 betreffend, vom 10. August desselben Jahres aus, wenn dasselbe an der Stelle, wo die von den Ständen vorgeschlagene, oben bereits erwähnte veränderte